

**Die Landesregulierungs-
behörde**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Per Postzustellungsurkunde

An alle Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Dana Grunewald

Durchwahl
Telefon: 0351 564-87448
Telefax: 0351 564-8409

dana.grunewald@
smwa.sachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/5

aufgrund § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I, Seiten 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 4a; § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, erlässt die Landesregulierungsbehörde für Elektrizitäts- und Gasnetze beim Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bezüglich volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten folgende

Dresden,
12. Juni 2018

Festlegung:

1. Die Kosten der Netzbetreiberin für die Beschaffung von Verlustenergie (Verlustenergiekosten) werden auf Grund § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nummer 4a und 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum ab der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 1. Januar 2019, als volatile Kostenanteile im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.

2. Die Netzbetreiberin wird, beginnend ab 1. Januar 2019, dazu verpflichtet, die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen jährlich zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV so anzupassen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich infolge der nachfolgend vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VK_t), als volatiler Kostenanteil berücksichtigt wird.

3. Auf Grund § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a und 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV wird die Berechnungsmethodik für den im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV ansatzfähigen Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres (VK_t) wie folgt festgelegt: VK_t ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

a. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (zu einem Anteil von 69%) und dem Peakload-Preis (zu einem Anteil von 31%).

- (1) Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t.
- (2) Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.
- (3) Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020-2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
- (4) Für das Jahr 2019 kommt zusätzlich zum geltenden Referenzpreis ein Strukturierungskostenaufschlag in Höhe von 0,05 Ct/kWh zum Ansatz. In den Jahren 2020-2023 kommt kein Strukturierungskostenaufschlag zur Anwendung.

b. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode durch die Landesregulierungsbehörde festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

c. Ein Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV) findet nicht statt.

4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

5. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Kostenentscheidung

Die Netzbetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 120,00 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides und unter Angabe des Buchungskennzeichens auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutschen Bundesbank IBAN DE06 8600 0000 0086 0015 19; BIC MARK DEF1 860 zu überweisen.

Die Rechnung /Zahlungsaufforderung liegt bei.

Gründe

I.

Die Netzbetreiberin betreibt ein Stromverteilungsnetz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Zudem sind an das Stromverteilungsnetz der Netzbetreiberin weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das Stromverteilernetz reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus.

Mit der vorliegenden Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Sachsen eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile für den Zeitraum ab 01.01.2019 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (31.12.2023) nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV.

Mit dem Begriff der Verlustenergie wird zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter den Begriff der Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung von Verlustenergie im Sinne des §10 Abs. 1 StromNZV.

Den Betreibern der Stromverteilernetze in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen wurde mit Schreiben vom 5. Februar 2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 16. März 2018 zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- Stadtwerke Aue GmbH
- Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
- Städtische Werke Borna Netz GmbH
- Stadtwerke Delitzsch GmbH
- Stadtwerke Döbeln GmbH
- Stadtwerke Eilenburg GmbH
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- FREITALER STROM + GAS GmbH
- Stadtwerke Görlitz AG
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
- Energie- und Wasserversorgung Kamenz AG
- Stadtwerke Löbau GmbH
- Stadtwerke Meerane GmbH
- Stadtwerke Niesky GmbH
- Stadtwerke Oelsnitz (Vogtl.) GmbH
- Stadtwerke Olbernhau GmbH
- Stadtwerke Reichenbach/Vogtl. GmbH
- Stadtwerke Schneeberg GmbH
- Stadtwerke Schwarzenberg GmbH
- Stadtwerke Weißwasser GmbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Die Mehrzahl der eingereichten Stellungnahmen lehnen sich inhaltlich an die Ausführungen des BDEW Landesgruppe Mitteldeutschland an. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentliche Aspekte:

1. Festlegungsbeginn

Die Netzbetreiber tragen mehrheitlich vor, dass die Beschaffung der Verlustenergie für das Jahr 2019 bereits erfolgt sei. Die Festlegung könne daher frühestens zum 1.1.2020 wirksam werden.

2. Referenzpreis

Es wird von einigen Netzbetreibern vorgetragen, dass der zur Anwendung kommende Referenzpreis zu niedrig sei und zu einer systematischen Kostenunterdeckung führe. Das von der Bundesnetzagentur ermittelte und von der Landesregulierungsbehörde zugrunde gelegte Base/Peak-Verhältnis treffe nicht die Realität.

3. Strukturierungskosten/Aufschläge

Die kleineren Netzbetreiber seien gezwungen, den Ausschreibungs- und Beschaffungsprozess der Verlustenergie als Dienstleistung von Dritten in Anspruch zu nehmen, da die ausgeschriebene Verlustenergiemenge vergleichsweise niedrig sei und es zudem effizienter sei, gebündelt zu beschaffen. Die am Markt aktiven Stromhändler würden für diese Dienstleistung sogenannte Strukturierungskosten erheben, die über den reinen Börsenpreis hinausgehen. Diese Mehrkosten blieben im Festlegungsentwurf unberücksichtigt und müssten mit einem geeigneten Aufschlag abgegolten werden. Die Höhe wird unterschiedlich beziffert. Sie reicht von 6% bis 20% als Aufschlag auf den Referenzpreis. Die in der zweiten Regulierungsperiode zugestandenen Strukturierungskosten in Höhe von 0,5 EUR/MWh seien nicht ausreichend gewesen.

4. Mengenfixierung/Mengenbenchmark

Die Fixierung der Verlustenergiemenge auf die geprüften Werte des Basisjahres für den gesamten Zeitraum der Regulierungsperiode sei nicht sachgerecht. Es seien für die dritte Regulierungsperiode Entwicklungen - insbesondere durch den Ausbau von Elektromobilität, dezentraler Erzeugung und dem Smart-Meter Rollout - zu erwarten, die tendenziell zu einer Steigerung der Verlustenergiemengen führen können. Zudem sei nach dem Wegfall des Antragsverfahrens nach § 10 ARegV keine Anpassung der Verlustenergiemengen aufgrund einer Ausweitung der Versorgungsaufgabe möglich.

5. Teilnetzübergänge

Die Festlegung treffe keine Aussage darüber, wie im Fall von Teilnetzübergängen die zu übertragende Verlustenergiemenge sachgerecht aufgeteilt werden soll.

II.

1. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Demnach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Hinblick auf volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV treffen, insbesondere

- zu den Voraussetzungen, unter denen bestimmte Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten, sowie
- zu dem Verfahren, mit dem für die oder eine Gruppe von Betreibern von Energieversorgungsnetzes Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt werden.

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. In der amtlichen Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden beispielhaft die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten genannt, die starken Schwankungen unterliegen und somit als volatile Kostenanteile festgelegt werden können (BR-Drs. 312/10 (Beschluss), Seite 16f.).

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Landesregulierungsbehörde Sachsen ist zuständig für Festlegungen im Rahmen der Bestimmung der Entgelte der Netzbetreiberin für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG und somit auch für die Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist die Landesregulierungsbehörde Sachsen auch sachlich zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz – wie im Falle der Netzbetreiberin – jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht vor. Insbesondere ist die Festlegung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile als verhältnismäßig anzusehen.

3.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Beides ist vorliegend der Fall.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20-21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird die gesetzliche Vorgabe des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent umgesetzt.

3.2. Verhältnismäßigkeit der Festlegung

Bei der Entscheidung, ob die Landesregulierungsbehörde von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen. Die bewährte Praxis aus der zweiten Regulierungsperiode wird fortgesetzt.

Die Landesregulierungsbehörde geht davon aus, dass mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den Interessen der Netzbetreiberin an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung im Rahmen der ARegV Rechnung trägt.

Durch volatile Einkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Daher ist es im Interesse der Netzbetreiber aber auch der Netznutzer geboten, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen jährlich an die Veränderungen der Verlustenergiekosten angepasst werden können.

Da die Betreiber der Stromverteilernetze aber einen Einfluss auf die Höhe der Verlustenergiekosten haben, ist es zugleich zwingend erforderlich, diese Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen (§ 21 Abs. 2 EnWG). Dieser Effizienzkontrolle dient die Festlegung der Ermittlung des Referenzpreises. Die Auswahl der Methodik ist als angemessen anzusehen, da sie auf einer Auswertung der tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie beruht, die von den am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmenden Stromverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA) gezahlt wurden. Die Methodik der Preisgewichtung hat die Bundesnetzagentur erstmals in ihrer Festlegung BK8-12/011 vom 20.03.2013 zu Grunde gelegt, welche mit Beschluss vom 7. Juni 2016 durch den Bundesgerichtshof (EnVR 62/12) bestätigt wurde.

Die Festlegung trifft Aussagen zur Verlustenergiemenge. An § 27 Abs. 1 Nr. 6 Strom-NZV wird deutlich, dass ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden kann.

Weiterhin unterliegen die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festzustellenden Verlustenergiekosten des Basisjahres 2016 dem Effizienzvergleich nach § 12 bis 14 ARegV.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden mit dieser Festlegung ausreichend Anreize zu einem effizienten Verhalten der Netzbetreiberin geschaffen. Änderungen der volatilen Kostenanteile können in effizienter Höhe in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen berücksichtigt werden.

Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Verlustenergiekosten verbleiben für die Betreiber der Stromverteilernetze insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Ausschreibungszeitpunkte und –zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente
- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

3.3. Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile (Tenor Ziffer 1)

In Übereinstimmung mit der amtlichen Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV (BR-Drs. 312/10 (Beschluss), Seite 17) sieht die Landesregulierungsbehörde in Ziffer 1 des Tenors dieser Festlegung die Verlustenergiekosten als volatil an und legt diese als volatile Kostenanteile fest.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Festlegung ist der 1. Januar 2019. Die Festlegung ist somit auf die gesamte dritte Regulierungsperiode anzuwenden. Eine Anwendung der Festlegung erst ab dem Jahr 2020 sieht die Behörde als nicht angezeigt. Aufgrund der frühzeitigen Einbindung der Netzbetreiber in die Datenerhebung im November 2016 war hinreichend bekannt, dass auch für die dritte Regulierungsperiode eine Festlegung zur Verlustenergie erfolgen wird.

3.4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen (Tenor Ziffer 2)

In Ziffer 2 des Tenors dieser Festlegung legt die Landesregulierungsbehörde das grundsätzliche Verfahren zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Netzbetreiberin an die Veränderung der volatilen Kostenanteile zusätzlich zur gesetzlichen Regelung fest.

Die Netzbetreiberin ist schon auf Grund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV ändern (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV).

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 zu § 7 ARegV erfolgt die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen anhand der Differenz zwischen den Verlustener-

giekosten des Basisjahres (VK_0) und den Verlustenergiekosten, die sich infolge der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t).

Die Festlegung in Ziffer 2 ist ab 1. Januar 2019 erstmals wirksam.

3.5. Berechnungsmethodik der Verlustenergiekosten

In Ziffer 3 des Tenors dieser Festlegung legt die Landesregulierungsbehörde die Berechnungsmethodik für die im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres (VK_t) fest:

VK_t ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises (RP_t) und der ansatzfähigen, genehmigten Menge ($M_{gen.}$).

$$VK_t = RP_t \times M_{gen.}$$

a) Referenzpreis (RP_t) (Tenor Ziffer 3a)

Der hierbei anzuwendende Referenzpreis (RP_t) berechnet sich wie folgt:

Aus einem zwölfmonatigen Zeitraum (01.07. bis 30.06.) wird jeweils für das Folgejahr auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t. Dabei wird für das Jahr 2019 die deutsch-österreichische Preiszone und damit der Phelix-DE/AT-Year-Future in Bezug genommen. Für den verbleibenden Zeitraum (2020-2023) wird der Referenzpreis auf Basis der deutschen Preiszone gebildet. Hier wird der Phelix-DE-Year-Future in Bezug genommen. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis (69%) und dem Peak-Preis (31%).

Grundlage dieser Gewichtung ist – wie bereits im Rahmen der Festlegung volatiler Kosten für Verlustenergiebeschaffung der zweiten Regulierungsperiode – eine von der Bundesnetzagentur durchgeführte Auswertung der tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den am Regelverfahren teilnehmenden Betreibern der Stromverteilernetze zum 30.06.2017 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode übermittelt wurden.

Die Auswertung umfasste 65 Regelverfahren in der Zuständigkeit der BNetzA sowie einen Betrachtungszeitraum von 2014 - 2016. Nach einer Bereinigung um Extremwerte ergab diese Auswertung eine Gewichtung von 69% Base-Preis und 31% Peak-Preis. Diese Auswertung legt die Landesregulierungsbehörde zu Grunde.¹

Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise.

¹ Vgl. hierzu die Konsultation der BNetzA (BK8-18/0001-A bis BK8-18/0006-A)

Berechnungsformel:

$$RP_t = 0,69 \times \text{Base}_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] + 0,31 \times \text{Peak}_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)]$$

wobei

$\text{Base}_t =$ tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07 (t-2) bis 30.06. (t-1) gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$\text{Peak}_t =$ tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07 (t-2) bis 30.06. (t-1) gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t

sind.

Da im Rahmen der Analyse seitens der Bundesnetzagentur auf tatsächliche Preise für die Beschaffung von Verlustenergie abgestellt wurde, sind aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Sachsen auch sämtliche sogenannte Strukturierungskosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie stehen, abgedeckt.

Im Übrigen geht die Landesregulierungsbehörde Sachsen davon aus, dass sonstige Strukturierungskosten in anderen Kostenpositionen im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus enthalten sind. Gegenteilige Ausführungen der Netzbetreiber zur Notwendigkeit von Strukturierungskosten wurden im Rahmen der Konsultation weder dem Grunde noch der Höhe nach sachgerecht nachgewiesen.

Die Netzbetreiber stellten jedoch nachvollziehbar dar, dass die Beschaffung von Verlustenergie für das Jahr 2019 zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung weitgehend abgeschlossen sein wird. Diese Beschaffung erfolge nach den Vorgaben der Festlegung zur zweiten Regulierungsperiode. Daher sieht es die Landesregulierungsbehörde als sachgerecht an, für das Jahr 2019 den Aufschlag wegen Strukturierungskosten aus der zweiten Regulierungsperiode in Höhe von 0,05 Cent/kWh anzuerkennen. In den Jahren 2020-2023 kommt kein Strukturierungskostenaufschlag zur Anwendung.

Analysen der von der Landesregulierungsbehörde erhobenen Daten hiesiger Netzbetreiber zeigen einerseits, dass die Kosten für Verlustenergie im Zeitraum 2014 – 2016 im Durchschnitt gesunken sind. Zudem weicht der durchschnittliche Beschaffungspreis der sächsischen Netzbetreiber für Verlustenergie im Jahr 2016 nur geringfügig vom Referenzpreis ab. Darüber hinaus hat die Datenauswertung gezeigt, dass 10 der 33 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen ihre Verlustenergie in 2016 unterhalb bzw. in Höhe des Referenzpreises beschaffen konnten.

b) ansatzfähige, genehmigte Menge der Verlustenergie (M_{gen}) (Tenor Ziffer 3b)

Die Verlustenergiemenge wird mit dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016 für die Dauer

der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet – entgegen der bisherigen Praxis in der zweiten Regulierungsperiode - nicht statt.

Die bisherige Sicht der Landesregulierungsbehörde, dass die Änderung der Gesamteinspeisemenge einen Einfluss auf steigende oder sinkende Verlustenergiemengen hätte, konnte durch die Auswertung der im Rahmen dieser Festlegung erhobenen Daten nicht bestätigt werden. Zu dieser Einschätzung kommt gleichermaßen das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 4. Mai 2016 (VI-5 Kart 2/15).

Im Übrigen wurde der von den Netzbetreibern angesprochene Zusammenhang zwischen dem Ausbau von Elektromobilität sowie dezentraler Erzeugung und der damit bewirkten Zunahme von Verlustenergie auch von den Netzbetreibern nicht empirisch belegt.

Die Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen gefordert, bei der Festsetzung nicht die im Rahmen der Kostenprüfung festgestellte Menge des Basisjahres heranzuziehen. Die Landesregulierungsbehörde kann dieser Forderung nicht folgen. Die Prüfung und Fixierung der Menge soll einen Anreiz zur Erhöhung der Effizienz der Netzbetreiber in Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgabe schaffen. Eine fehlende Beeinflussbarkeit der Menge kann nicht nachvollzogen werden. Sofern sich die Kritik auf die Festlegung der Menge als solche richtet, ist dies eine Frage der Kostenprüfung, nicht eine der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV.

Eine Aufteilung der Verlustmengen bei Teilnetzübergängen ist eine Entscheidung, die nur im jeweiligen Verfahren nach § 26 ARegV vorgenommen werden kann und vorrangig der Einigung der beteiligten Netzbetreiber unterliegt.

c) Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenze ist durch die Netzbetreiberin jährlich um die Differenz aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten anzupassen.

Dies erfolgt gemäß der Vorgabe in der Erlösobergrenzenformel (Anlage 1 ARegV):

$$(VK_t - VK_0) = RP_t \times M_{\text{gen.}} - VK_0$$

Differenzen zwischen den tatsächlich entstandenen Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten darf die Netzbetreiberin als Bonus behalten bzw. sind durch die Netzbetreiberin als Malus zu tragen.

3.6. Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto (Tenor Ziffer 3c)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV sind Differenzen zwischen den im Kalenderjahr entstandenen volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den diesbezüglich in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen grundsätzlich jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen, soweit dies in der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.

4a EnWG so vorgesehen ist. Der Landesregulierungsbehörde wird somit durch die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV die Möglichkeit eröffnet, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Möglichkeit eines Plan-Ist-Abgleiches zu entscheiden und einen Mechanismus zu schaffen, der Anreize zu effizienter Beschaffung von Verlustenergie setzt.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat sich dazu entschlossen, einen solchen Plan-Ist-Abgleich nicht vorzusehen. Differenzen zwischen den tatsächlichen Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten darf die Netzbetreiberin als Bonus behalten oder sind durch die Netzbetreiberin als Malus zu tragen. Hierdurch entsteht in Übereinstimmung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV der Anreiz zu einer effizienten Beschaffung von Verlustenergie.

3.7 Widerrufsvorbehalt (Tenor Ziffer 4)

Die Landesregulierungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Der Widerrufsvorbehalt tritt neben die Änderungsmöglichkeiten nach § 29 EnWG und §§ 48, 49 VwVfG. Er schafft einen konstitutiven Widerrufsgrund. Die Landesregulierungsbehörde behält sich den Widerruf ausdrücklich vor, sofern der Netzbetreiber im Einzelfall vorträgt und nachweist, dass durch die Entwicklung der Elektrifizierung und der Veränderungen des verwendeten technischen Standards netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der dritten Regulierungsperiode eintreten und eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen. Die Landesregulierungsbehörde trägt damit den Stellungnahmen der Netzbetreiber Rechnung, die eine Zunahme der Verlustenergiemengen vorhersagen.

3.8. Befristung der Festlegung (Tenor Ziffer 5)

Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 und damit für die Dauer der dritten Regulierungsperiode befristet.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 8a EnWG und Tarifstelle 5 in lfd. Nummer 33 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 120,00 EUR.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutsche Bundesbank, IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19 unter Angabe des Buchungskennzeichens (siehe Rechnung) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs.1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe bei der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden (Postanschrift: Postfach 10 03 29, 01073 Dresden) einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden) oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter <http://www.egvp.de/>) nach Maßgabe der Regelungen in § 55a Absätze 2 bis 6 VwGO in der jeweils gelten Fassung, eingeht. Die weiteren Rahmenbedingungen hierzu ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde Sachsen